

SERVICE

Steuertipps von Siart Lipkovich + Team Treuhand GmbH & Co KG

„Risiken der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Umsätze bei der Überlassung von Sportanlagen“

Gemeinnützige Sportvereine sind grundsätzlich von der **Umsatzsteuer unecht befreit** (§6 Abs 1 Z 14 UStG). Im Mittelpunkt von **Sportvereine** steht zumeist die **Benützung von Einrichtungen**, die der Freizeitgestaltung, der körperlichen Ertüchtigung – sohin vordergründig – der Sportausübung bzw. Förderung des Körpersportes dienen.

Führt der Sportbetrieb Aktivitäten aus, ohne die der satzungsgemäß festgelegte gemeinnützige Zweck des Sportvereins nicht erfüllt werden kann (**unentbehrlicher Hilfsbetrieb**), besteht keine Gefahr umsatzsteuerpflichtig zu werden.

Beispiele:

- Ein Tennisverein überlässt Tennisplätze den zahlenden Mitgliedern zur unmittelbaren Sportausübung.
- Ein Boxverein hält seinen Trainingsbetrieb ab.
- Einhebung von Eintrittsgeldern zur Unkostendeckung von Sportveranstaltungen.

Heikel wird es jedoch, wenn der Sportverein Umsätze aus der **Überlassung seiner Sportanlagen** erzielt, die **zusätzliche** zum „geregelten einheitlichen Sportbetrieb“, **selbstständige Einzelleistungen** darstellen – Entscheidend hierbei ist der konkrete Leistungsaustausch.

Beispiele:

- Die stundenweise Vermietung der Tennisplätze an Nicht-Mitglieder.
- Entgeltliche Zurverfügungstellung der Vereinsanlage für Personal-Coaching.
- Die entgeltliche Überlassung der Nutzung der Vereins-Kraftkammer.

Da in derartigen Fällen die **Benützung der Sporteinrichtung** im Vordergrund steht und **nicht – wie der VwGH erst kürzlich klarstellte – die Vermietung eines Grundstücks**, können diese Einnahmen auch nicht als USt-freie „Grundstücksvermietung“ gem § 6 Ab. 1 Z 16 UStG behandelt werden.

Übersteigen die jährlichen Umsätze aus den begünstigungsschädlichen Hilfsbetrieben (Gewinnbetriebe) EUR 40.000,- netto **nicht** und dienen diese Umsätze dem begünstigten Zweck, gilt per Gesetz (§45a BAO) eine Ausnahmegenehmigung als erteilt, welche den Status der **Gemeinnützigkeit** wahrt. Dies ändert zwar nichts an der **Abgabepflicht** des **Gewinnbetriebes**, aber Begünstigungen des gemeinnützigen Sportvereines bleiben dadurch bestehen.

Kleinunternehmerregelung:

Auch für Sportvereine gilt die Kleinunternehmerregelung (§6 Abs 1 Z 27 UStG). Wenn die umsatzsteuerlich relevanten Leistungsumsätze im Kalenderjahr EUR 30.000,- netto **nicht** übersteigen, gelten diese Umsätze als befreit. Einnahmen aus dem gemeinnützigen Bereich bleiben unberücksichtigt.

SLT Tipp:

Überprüfen Sie, ob Ihre Statuten alle Arten der Aktivitäten und die Finanzierung derselben wiedergeben und ob diese als USt-frei zu werten sind.

- USt-frei sind „echte Mitgliedsbeiträge“, die für die Erfüllung des Gemeinschaftszwecks (Nutzung des Sportbetriebes) zu entrichten sind und keine einzeln zurechenbare Leistung darstellen.
- USt-pflichtig sind „unechte Mitgliedsbeiträge“, die die Erbringung besonderer Einzelleistungen gegenüber den einzelnen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern beinhalten.
Bspw.: Einzelstunden bzw. Verkauf von Sportartikeln.

Die Praxis ist da so vielfältig, wie der Sport an sich. Wenn es plausibel ist, dass Leistungen des Vereins dem allgemeinen Sportbetrieb zuzuordnen sind (allenfalls nur Kostenersatz), dann sollte die USt-Freiheit vertretbar sein.

Achtung: Alles kann interpretiert und gedeutet werden – Wenn Sie sich nicht ganz sicher sind, kontaktieren Sie Ihren Steuerberater.



Prof. Mag. Rudolf Siart, Mag. René Lipkovich,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,
Siart Lipkovich + Team Treuhand GmbH & Co KG
1160 Wien
Thaliastraße 85
Tel: 01 4931399-0
e-mail: slt@slt.at
<https://www.slt.at/>

Stand: 15.2.2019, Haftung ausgeschlossen.